

den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu lösen sind, also von den Staatsorganen, in deren Verantwortungsbereichen die betreffenden Bürger leben, wohnen und arbeiten. Dort sind Erscheinungen krimineller Gefährdung am ehesten feststellbar und erzieherisch beeinflussbar, ist die Erfüllung von Erziehungsanforderungen am besten kontrollierbar und auf Verhaltensänderungen unmittelbar zu reagieren. Mit der Verantwortung der örtlichen Räte auf der untersten Ebene erweitert sich zugleich die Verantwortung der Räte der Kreise für die Lösung von Koordinierungsaufgaben, für die qualifizierte Anleitung der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, für deren Unterstützung in schwierigen Fällen und für die Kontrolle über die Durchführung der Aufgaben.

Die in § 1 Abs. 1 der neuen GefährdetenVO festgelegte Verantwortung der örtlichen Räte entspricht dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 (GBl. I S. 313). Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind zur Gewährleistung eines engen Zusammenwirkens und zur Koordinierung von Maßnahmen mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, den Justiz- und Sicherheitsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front verpflichtet. Nur auf diese Weise sind alle gesellschaftlichen Potenzen erschließbar und ist das einheitliche Wirken aller Erziehungsträger erreichbar.

Wie die Verantwortung der örtlichen Räte, so erhöht sich auch die der Leiter der Betriebe und Einrichtungen und der Vorstände von Genossenschaften. Das entspricht der Rolle der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften als Erziehungsträger, die am nachhaltigsten auf die Lebensweise einwirken. In § 1 Abs. 2 der GefährdetenVO wird bestimmt: Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich die Erziehung, Kontrolle und Unterstützung kriminell gefährdeter Bürger.

Diese Bestimmung entspricht der Verantwortung, wie sie den Betriebsleitern mit Art. 3 StGB und § 7 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBl. I S. 129) insgesamt für die Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen übertragen ist.

#### **Zur Erfassung kriminell gefährdeter Bürger**

Die GefährdetenVO enthält die grundsätzliche Festlegung, auf kriminelle Gefährdung konsequent zu reagieren. Die Voraussetzung dafür ist, ständig alle Erscheinungen krimineller Gefährdung aufzudecken und die örtlichen Räte entsprechend zu informieren. Das Verantwortungsbewußtsein dafür, niemanden in einer Gefährdungssituation sich selbst zu überlassen, gilt es überall zu fördern. Darauf zielt auch die für die Volkspolizei und die Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie für Vorstände von Genossenschaften in der VO festgelegte Informationspflicht zur Erfassung kriminell gefährdeter Bürger. Für Betriebsleiter und Vorstände erstreckt sie sich auch auf solche Personen, die sich um Arbeit bewerben, bei denen jedoch bekannt wird, daß sie längere Zeit ohne Arbeitsverhältnis waren bzw. daß zwischen häufig gewechselten Arbeitsstellen längere Zeiten ohne Arbeit lagen. Es geht darum, bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft niemanden zurückzulassen.

Den örtlichen Räten obliegt die Pflicht zur gründlichen Auswertung aller Hinweise auf Erscheinungen krimineller Gefährdung und zur sorgfältigen Feststellung, ob auf die benannten Personen die rechtlichen Voraussetzungen für eine kriminelle Gefährdung gemäß § 2 der

GefährdetenVO zutreffen. Nur solche Personen, die durch ihr Verhalten eine oder mehrere der dort genannten rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, dürfen als kriminell gefährdet vom zuständigen örtlichen Rat erfaßt werden. Das dient der Gewährleistung voller Rechtssicherheit ebenso wie die Festlegung in § 3 Abs. 1 der GefährdetenVO, daß über die Erfassung die örtlichen Räte als Kollektivorgane durch Beschluß zu entscheiden haben. Damit wird rechtlich die Möglichkeit ausgeschlossen, daß für eine Erfassung subjektive Erwägungen von Einzelpersonen entscheidend sein können.

Werden dem örtlichen Rat Personen bekannt, bei denen die Voraussetzungen für eine Erfassung trotz vorhandener Verhaltensmängel noch nicht gegeben sind, so müssen die Betriebe, in denen diese Bürger arbeiten, Informationen erhalten. Den Betrieben wird es damit ermöglicht, einen solchen Einfluß zu nehmen, der eine kriminelle Gefährdung gar nicht erst eintreten läßt.

#### **Zur Erteilung und inhaltlichen Ausgestaltung von Auflagen**

Erst nach Beschlußfassung des Rates über die Erfassung ist es möglich, Auflagen zu erteilen, um negative Verhaltensweisen zu ändern. Die Möglichkeit, Auflagen zu erteilen, ist im Vergleich zur bisherigen GefährdetenVO qualitativ neu geregelt. Bisher war nur eine Vereinbarung zwischen Staatsorganen und kriminell gefährdeten Bürgern über Erziehungsmaßnahmen möglich, die nicht immer den Willen zur Selbsterziehung bei dem kriminell Gefährdeten in dem Maße förderte, wie es zur freiwilligen Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen notwendig gewesen wäre. Es liegt im Interesse sowohl des betreffenden Bürgers als auch der Gesellschaft, wenn die erforderlichen Erziehungsmaßnahmen jetzt den Charakter von verbindlichen Erziehungsanforderungen des Staatsorgans erhalten.

Die Vorbereitung und die inhaltliche Ausgestaltung der Auflagen darf in jedem Einzelfall nur innerhalb des von der VO vorgegebenen Rahmens erfolgen. § 4 Abs. 3 der VO enthält dazu einen Auflagenkatalog, aus dem die jeweils erforderlichen Auflagen — unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung und des Verhaltens des kriminell gefährdeten Bürgers — ausgewählt werden. Auch dabei wird die Rechtssicherheit dadurch gewährleistet, daß die Auflagenerteilung nur durch die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, die Stellvertreter für Inneres oder andere für den Bereich Inneres verantwortliche Ratsmitglieder erfolgen kann.

Was soll mit den Auflagen erreicht werden?

Für arbeitsscheue Personen ist die Auflage, den zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und nicht ohne Zustimmung des Rates zu wechseln, nicht allein als Voraussetzung für den Lebensunterhalt nötig. Die Arbeit in der materiellen Produktion, die Zugehörigkeit zu einem Arbeitskollektiv ist für den Erziehungserfolg von prinzipieller Bedeutung, weil hier die gravierendsten Einwirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung erfolgen.

Besonders für junge Bürger, die kriminell gefährdet sind, ist die Auflage, eine begonnene schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung fortzusetzen und abzuschließen, außerordentlich bedeutsam. Damit wird oft erst die fundamentale Voraussetzung für eine positive Verhaltensänderung geschaffen.

Andere Auflagen sind darauf gerichtet, den erfolgreichen Verlauf des Erziehungsprozesses zu sichern und Störungen auszuschließen, die z. B. durch häufigen Wohnungswechsel, durch den Aufenthalt an bestimmten Örtlichkeiten, wie Gaststätten, durch den Umgang mit Per-